

*In unregelmässigen Abständen stellen wir Entscheidungen höherer Gerichte, die von breitem Interesse sind, dar und erläutern sie. Im Anschluss an die Kommentierung finden Sie weitere Urteile zu diesem Themengebiet. Die in dieser Ausgabe vorgestellte Entscheidung ist für Renos von besonderem Interesse, da die Materie Fristwahrung und Zustellung sowie die Problematik von Post austauschfächern angesprochen wird.*

# RECHTSPRECHUNG

## Kommentierte Rechtsprechung – Fristwahrende Zustellung bei Post austauschfächern

Von Christian Noe, Rechtsanwaltsfachangestellter, Gelsenkirchen

### Entscheidung

Wird am letzten Tag der gesetzlichen Frist in ein abschliessbares Gerichtsfach eines Verwaltungsgerichts (Post austauschfach) mit einem Einwurfschlitz von 3,5 cm Höhe eine Rechtsmittelschrift eingeworfen, so verstößt die Auffassung, das Schriftstück wäre nicht rechtzeitig in die Verfügungsgewalt des Verwaltungsgerichts gelangt, da es bei entsprechender Befüllung des Postfachs vom Absender oder von Dritten wieder entnommen werden könne und außerdem auch das Amtsgericht einen Schlüssel für das Postfach besitze, gegen Artikel 19 IV GG (Leitsatz des Autors).

BVerfG, Beschluss vom 29.08.2005, Aktenzeichen 1 BvR 2138/03

### Sachverhalt

Die Angelegenheit geht auf eine Verfügung zurück, die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren von der Betroffenen mit der **Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht** angegriffen wurde. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab – das Urteil wurde

der Klägerin am **23.01.2003** zugestellt. Die einschlägige **Monatsfrist** für die Urteilsanfechtung endete demnach am **24.02.2003**, da der 23.02.2003 ein Sonntag war.

Der Prozessbevollmächtigte der unterlegenen Klägerin beantragt nunmehr schriftsätzlich die **Zulassung der Berufung**. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind Berufungen nur möglich, wenn sie das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht **zuvor zugelassen** haben (§ 124 VwGO). Wird die Berufung zugelassen, so ist diese **innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils** beim Verwaltungsgericht einzureichen. Die Berufung selbst wird vor dem Oberverwaltungsgericht verhandelt. In dem hier gegenständlichen Fall unterhält das Verwaltungsgericht beim örtlichen Amtsgericht einen **Post austausch**, um den Schriftwechsel zwischen Anwälten und Gerichten kostengünstig und beschleunigt zu gestalten. Auf diese Weise kann **beim Amtsgericht auch Anwaltspost**, die an das Verwaltungsgericht gerichtet ist, eingeworfen werden, sofern das dafür vorgesehene Post austauschfach des Verwaltungsgerichts genutzt wird.

Der Prozessbevollmächtigte legt seine Antragsschrift zur Zulassung der Berufung am 24.02.2003, also dem Tag des Fristablaufs, **in das Post austauschfach des Verwaltungsgerichts** beim Amtsgericht.

Der Schriftsatz wird beim Verwaltungsgericht allerdings mit dem **25.02. als Eingangsdatum** versehen. Der Prozessbevollmächtigte erhält daraufhin vom **Oberverwaltungsgericht** den Hinweis, sein **Antrag sei verspätet** erfolgt. Daraufhin reicht der Jurist eine eidesstattliche Versicherung zu den Akten, in der er ausführt, dass er den Antrag auf Zulassung der Berufung am 24.02. **gegen 14.00 Uhr** in das Postaustauschfach des Verwaltungsgerichts beim Amtsgericht eingeworfen habe. An dem Fach waren **keine Leerungszeiten angegeben**, sodass der Jurist davon ausgehen konnte, dass eine **Leerung am gleichen Tag** erfolgt. Hilfsweise beantragt er darüber hinaus die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Antrag wird letztendlich vom Oberverwaltungsgericht unter Hinweis auf das **Vorliegen der Verfristung** zurückgewiesen.

Und gegen diese Entscheidung richtete sich die **Verfassungsbeschwerde** der Klägerin (Beschwerdeführerin) zum Bundesverfassungsgericht, der mit dem o.g. Beschluss stattgegeben wurde, da die angegriffene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die **Grundrechte** der Beschwerdeführerin aus Art. 19 IV GG verletzt. Die Entscheidung wurde aufgehoben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht **zurückverwiesen**.

## Fragen

1. Welche Rolle spielt das im Art. 19 IV GG normierte Grundrecht?
2. Welche Erfordernisse werden an das Postaustauschfach gestellt und welche sind erfüllt?
3. Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für die Praxis der Renos bei der Nutzung des Gerichtspostfachs?
4. Welche Anforderungen knüpft der Gesetzgeber an eine fristwahrende Zustellung?

### Zu Frage 1

*Art. 19 IV GG: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.*

Das Bundesverfassungsgericht hat – gestützt auf den vorstehenden Art. 19 IV GG – den Grundsatz entwickelt, **dass der Zugang von prozessualen Schriftsätzen** an Gerichte nicht in einer Weise erschwert werden darf, die **unzumutbar** ist.

**Leitsatzentscheidung vom 03.10.1979, Beschluss BVerfG zum Aktenzeichen 1 BvR 726/78:** Es ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, wenn ein Gericht den Eingang eines fristgebundenen Schriftsatzes in einem Zivilprozess deshalb als verspätet ansieht, weil der rechtzeitig in die Verfügungsgewalt des Gerichts gelangte Schriftsatz nicht innerhalb der Frist von dem zu seiner Entgegennahme zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle amtlich in Empfang genommen worden sei.

Dies bedeutet, dass einer Partei zum einen die **Ausschöpfung von gesetzlichen Fristen** (Einreichung am Tage des Fristablaufs) zugestanden werden muss, und es zum anderen bei dem rechtzeitigen Eingang eines Schriftstückes (fristwahrende Zustellung) allein darauf ankommt, dass der betroffene Schriftsatz (in unserem Fall also der Antrag zur Zulassung der Berufung) innerhalb der gesetzlichen Frist (hier: 1 Monat) in die **Verfügungsgewalt** des angerufenen Gerichts gelangt.

### Zu Frage 2

Bei dem im vorliegenden Fall betroffenen Postaustauschfach handelte es sich um ein **verschießbares Gerichtsfach** mit einem **Einwurfsschlitz** von **3,5 cm Höhe**. Bei seiner Entscheidung, den Antrag zurückzuweisen, stützte sich das Oberverwaltungsgericht zum einen darauf, dass nicht nur das Verwaltungsgericht, sondern auch das Amtsgericht über einen **Schlüssel zu dem Austauschpostfach** verfügt. Zum anderen vertrat es die Auffassung, dass ein eingeworfenes Schriftstück – sofern das Postfach zuvor schon ordentlich gefüllt ist – vom Absender oder einem beliebigen Dritten durch einen Griff durch den Einwurfsschlitz wieder aus dem Postfach **entnommen** werden könnte, da das hineingeschobene Schriftstück auf bereits vorhandene Schriftstücke fällt, also relativ weit oben im Fach liegt und mit einer durch den Einwurfsschlitz hindurch geführten Hand zu erreichen wäre.

Im Verfahren wurden übrigens **zur Dokumentation** der Maße des Postfachs entsprechende **Lichtbilder** vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht trat der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts jedoch entgegen und stellte dabei auf seinen Grundsatz ab, dass der Schriftsatz vor Fristablauf in die Verfü-

gungsgewalt des Gerichts gelangen muss. Diese Voraussetzung sah das Gericht im vorliegenden Falle als gegeben an. Ein Wandel würde sich auch nicht durch die Tatsachen ergeben, dass

1. nicht nur das angerufene Gericht (Verwaltungsgericht), sondern **auch das Amtsgericht** über einen Schlüssel zu dem Postaustauschfach verfüge,
2. eine potentielle Gefahr der **Entnahme** von fristgebundenen Schriftstücken aus dem Postfach durch den Absender oder Dritte bestehe.

Beide Varianten ändern nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nichts daran, dass mit dem Einwurf des Schriftstücks in das Gerichtsfach des Verwaltungsgerichts das Gericht fristgerecht **Gewahrsam** über die Sendung **erlangt** hat.

### Zu Frage 3

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es im Kanzleialltag **nicht Ihre Aufgabe** ist, zu prüfen, ob ein Postfach nun sicher genug ist oder wie viele Personen nun genau über einen Schlüssel zu dem Postfach verfügen. Mit dem fristgerechten **Einwurf** des Schriftsatzes haben Sie Ihrer **Pflicht Genüge** getan!

Darüber hinaus wäre es sicher für jeden Rechtsanwalt oder jede Reno unzumutbar, bei jedem Postfach eines Gerichts vorher zu prüfen, ob das Schriftstück auch tief genug und **von außen unerreichbar** im Postfach verschwindet. So hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung auch klargestellt, dass für die Partei nicht mehr erkennbar wäre, was genau sie unternehmen muss, um den fristgerechten Eingang seines Schriftsatzes sicherzustellen.

### Praxistipp

Wenn Sie sich gerade im ersten Ausbildungsjahr befinden und sich noch etwas **unsicher** sind, was Botengänge und **Fristwahrung** im einzelnen bedeuten und welche drastischen Konsequenzen ein Fristversäumnis zur Folge hat, lassen Sie sich von Ihren **KollegInnen helfen**. Diese kennen nicht nur aus der Praxis die hervorgehobene Bedeutung von Fristen (und die unangenehmen Folgen, wenn man solche versäumt), sondern auch sämtliche Postfächer der Gerichte in der Nähe der Kanzlei und können Sie auf eventuelle Besonderheiten hinweisen.

### Zu Frage 4

Wie Sie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen können, sind an eine bewirkte, fristwahrende Zustellung bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Es kommt auf den **fristgerechten Eingang des Schriftstückes in die Verfügungsgewalt des Gerichts** an. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine Partei bei ihrem Zustellungsversuch nicht auf Maßnahmen der internen Gerichtsorganisation (z. B. Leerungszeiten des Postfachs) achten muss.

Wäre eine Partei im Wege einer fristwahrenden Zustellung auch gehalten, auf Umstände zu achten, auf die sie selbst keinen Einfluss hat (woher sollte diese z. B. wissen, wie viele Gerichte Schlüssel zu einem Gerichtsfach besitzen), stünde dies im Widerspruch zu den **Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts** (s. Antwort zu Frage 1) und würde einer Partei den Zugang zu den Gerichten unzumutbar erschweren, da sie über Abläufe wie bspw. interne Vorgänge und Maßnahmen der Gerichts- oder Behördenverwaltung Kenntnis haben müsste, über die sie der Natur der Sache nach nicht verfügen kann.

Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über **weitere gerichtliche Entscheidungen**, die ebenfalls die Problematik betreffen, ob eine Partei ihre Obliegenheiten bei einem Zustellungsversuch erfüllt hat oder nicht.

## Leitsatzentscheidungen zur fristwahrenden Zustellung

### Beschluss des BGH vom 13.05.2004 (Leitsatz), Aktenzeichen V ZB 62/03:

- a) Das Verschulden einer Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten schließt die Wiedereinsetzung nicht aus, wenn die Partei alle erforderlichen Schritte unternommen hat, die bei einem im übrigen normalen Geschehensablauf zur Fristwahrung geführt hätten (hier: Fehlschlagen einer beschleunigten Absendung bei gleichwohl rechtzeitiger Absendung).
- b) Eine Partei darf (auch) nach Erlass der Postuniversaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 4218) darauf vertrauen,

dass werktags im Bundesgebiet aufgegebene Postsendungen am folgenden Werktag im Bundesgebiet ausgeliefert werden. Anders liegt es nur, wenn konkrete Umstände vorliegen, welche die ernsthafte Gefahr der Fristversäumung begründen.

#### Urteil des BGH vom 01.03.2004 (Leitsatz), Aktenzeichen II ZR 88/02:

Wird die Übermittlung einer Klageschrift per Telefax aus vom Übersender nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen und werden die fehlenden Seiten noch am selben Tag ebenfalls per Telefax übersandt, liegt dem Gericht eine die Erfordernisse des § 253 Abs. 2 ZPO erfüllende Klageschrift vor, auch wenn in der Folge die beiden Sendungen nicht zusammengeführt werden.

#### Urteil des BVerfG vom 01.08.1996, Aktenzeichen 1 BvR 121/95:

Wird ein fristgebundener Schriftsatz an ein Gericht

per Telefax versandt und gelingt die Übertragung wegen Beeinträchtigungen (z. B. Leitungsstörungen, Papierstau) nicht rechtzeitig, so trifft den Absender keine Schuld. Es wurde das Notwendige veranlasst, wenn der Schriftsatz ordnungsgemäß so rechtzeitig versendet wurde, dass er unter üblichen Bedingungen fristgerecht bei Gericht eingeht.

#### Beschluss des BVerfG vom 22.02.2002, Aktenzeichen 2 BvR 1707/01:

Auszug aus den Entscheidungsgründen (kein Leitsatz):

Dem Bürger dürften Verzögerungen bei der Briefbeförderung und Zustellung durch die Deutsche Post AG nicht als Verschulden angerechnet werden. Diesem Grundsatz müsse jedes rechtsstaatliche Gerichtsverfahren genügen. Der Bürger könne darauf vertrauen, dass die nach den organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen der Post für den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten eingehalten würden.

Wiederholungsfragen zum Beitrag „Automatisiertes Mahnverfahren“ von Seite 4 ff.!

## Wiederholungsfragen



1. Welche **drei Angaben** sind bei der Beantragung eines maschinellen Mahnbescheides **zwingend erforderlich**, wenn ein katalogisierter Anspruch geltend gemacht werden soll.
2. Was ist zu beachten, wenn eine Forderung aus einem **Wohnraummietverhältnis** geltend gemacht werden soll?
3. Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum die **Zinsen selbst zu berechnen** und im Mahnantrag unter IIb. anzugeben, wenn er \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Bitte vervollständigen.
4. Welche **Auslagen** unterliegen der **Kostenverzinsung** gem. § 104 ZPO?

## Antworten



1. Folgende Angaben sind zwingend erforderlich: Katalognummer, Fälligkeitstermin sowie Betrag.
2. In diesem Fall sind in der Zeile 35 sowohl Postleitzahl als auch Ort der Wohnung einzutragen.
3. Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum die Zinsen selbst zu berechnen und im Mahnantrag unter IIb. anzugeben, wenn er die Zinsberechnung vorab dem Antragsgegner mitgeteilt hat.
4. Auslagen, die im Bereich III. (Auslagen des Antragstellers) beziffert werden, unterliegen der Kostenverzinsung gem. § 104 ZPO (ab dem Erlass des Vollstreckungsbescheides).